



Bürgerinformation

der Gemeinde Schleedorf

18.07.2019

Amtliche Mitteilung

5/2019

Liebe Schleedorferinnen und Schleedorfer



Im Zuge Planung für den ÖBB-Streckenausbau zwischen Hallwang und Köstendorf taucht immer wieder die Frage auf, ob die Wasserversorgung in Schleedorf beeinträchtigt werden könnte. Der Obmann der Wassergenossenschaft Schleedorf, Mathäus Wimmer, hat hierzu Bedenken geäußert, dass seiner

Meinung nach die Quellen, aus denen das Schleedorfer Trinkwasser gespeist wird, mit der Riedelwald-Platte zusammenhängen. Der geplante Eisenbahntunnel wird durch dieses Wasser-Reservoir geführt, daher könnten die Bauarbeiten schlimmstenfalls Auswirkungen auf die Quellen der Wassergenossenschaft haben. Die diesbezüglichen Einsprüche und Bedenken werden durch die Gemeinde Schleedorf und die Wassergenossenschaft Schleedorf als Partei eingebracht. Im UVP Verfahren werden aussagekräftige Probebohrungen von neutralen Sachverständigen verlangt werden.

Meine Sorge gilt aber auch den privaten Hausbrunnen. Für alle, die einen solchen Brunnen haben, wird die Gemeinde im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung die Anliegen zusammenfassen und weiterleiten. Die Wassergenossenschaft Schleedorf empfiehlt, auf Kosten der ÖBB im Zuge des UVP-Verfahrens eine Beweissicherung zu verlangen, bevor die UVP-Bewilligung erteilt wird.

Die Unterlagen zur Einreichung liegen bis 8. August 2019 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. In diesem Zeitraum muss auch der Einspruch durch die Gemeinde als Partei beim Ministerium geltend gemacht werden.

In dieser Bürgerinfo findet Ihr Informationen zur Eintragung der Brunnen ins Wasserbuch, welches auf der Bezirkshauptmannschaft Salzburg geführt wird. Nicht jeder Brunnen ist bewilligungspflichtig, jeder sollte aber im Wasserbuch eingetragen sein.

Die Gemeinde Schleedorf wird alle Einsprüche, Forderungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die ÖBB-Neubaustrecke, welche schon im Vorfeld gesammelt wurden, beim Ministerium einbringen. Selbstverständlich bin ich gerne zum Gespräch bereit, falls jemand noch zusätzliche Bedenken anführen möchte. Unter Tel. 0650/500 11 56 bin ich erreichbar. Bitte alle Anliegen bis spätestens 1. August 2019 am Gemeindeamt einbringen.

In der Zwischenzeit wünsche ich Euch allen einen erholsamen Urlaub und den Kindern tolle Ferien.

Euer Bürgermeister
Hermann Scheipl



Bild: Grey59/pixelio.de

Ersichtlichmachung im Wasserbuch

Unterschied „Bewilligungspflichtige Anlagen“ und „Nicht bewilligungspflichtige Anlagen“

Wasserversorgungsanlagen (aus Quellen und Brunnen) sind im Wasserrechtsgesetz (WRG) grundsätzlich und beispielhaft, d.h. vorbehaltlich der erforderlichen konkreten Beurteilung des Einzelfalles, wie folgt geregelt:

Bewilligungspflichtige Anlagen:

Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich wasserrechtlich bewilligungspflichtig, wenn sie über die Versorgung des eigenen Haus- bzw. Wirtschaftsbedarfes hinausgehen (§§ 9, 10 WRG).

Dazu muss der Betreiber der Anlage gemäß § 103 WRG bei der Behörde unter Vorlage technischer Unterlagen und eines Projektes um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ansuchen. Bei Beanspruchung fremder Grundstücke muss als Vorfrage für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren auch der Nachweis der Zustimmung der Grundeigentümer vorliegen.

Mit Bescheid wird dann ein Wasserbenutzungsrecht verliehen, das den vollen Schutz des WRG unter Aufsicht der Wasserrechtsbehörde bietet. Das Wasserecht ist ein dingliches Recht (dh. es geht auf Rechtsnachfolger im Grundeigentum bzw. auf den Eigentümer der Betriebsanlage über). Wenn mehrere Objekte versorgt werden, kann die Gründung einer Wassergenossenschaft als Trägerin der wasserrechtlichen Bewilligung sinnvoll sein.

Nicht bewilligungspflichtige Anlagen

Anlagen zur Versorgung des eigenen Haus- bzw. Wirtschaftsbedarfes bedürfen unter folgenden Bedingungen keiner Bewilligung:

- Quellen: Kein Einfluss auf fremde Rechte und auf Gewässer, bzw. Zustimmung des Grundeigentümers bei Quellen oder Anlagenteilen auf Fremdgrund
- Brunnen: Brunnenstandort auf Eigengrund und Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund für den eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung ist ein Wasserbuch (§§ 124 ff WRG) als öffentliches Register eingerichtet, in das jeder Einsicht nehmen darf. In diesem werden unter anderem alle verliehenen Wasserbenutzungsrechte ersichtlich gemacht.

- Bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlagen: Diese werden automatisch mit Rechtskraft des Bewilligungsbescheides im Wasserbuch ersichtlich gemacht.
- Nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlagen: Diese können über Antrag im Wasserbuch ersichtlich gemacht werden. Dazu muss vom Eigentümer der Anlage ein schriftlicher Antrag an die Bezirkshauptmannschaft – Wasserbuchdienst gestellt werden.

Der Antrag umfasst:

- Kurzbeschreibung der Anlage
- Verwendungszweck (zB. Trinkwasserversorgung der Objekte auf Grundstück ..., KG - oder - Nutzwasserversorgung zur Viehtränke, o.ä.)
- Darstellung der Quelfassung, Leitungsführung und versorgtes Objekt in einem Lageplan
- Grundbuchauszug über die benutzten Grundstücke (Quelfassung, Leitungsführung, versorgte Objekte)
- falls hier Grundparzellen, die nicht im eigenen Besitz stehen, betroffen sind, ist die Vorlage von Übereinkommen zwischen dem Nutzer und dem Grundbesitzer vorzulegen

Die Ersichtlichmachung im Wasserbuch dient vor allem dem Beweis bzw. Nachweis des tatsächlichen Bestandes einer Anlage.

Über den Link https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser_/Seiten/ersichtlichmachung.aspx kann der Antrag auf Ersichtlichmachung bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung gestellt werden.

Die Gemeinde Schleedorf rät jedem Besitzer eines Hausbrunnens, diesen im Wasserbuch eintragen zu lassen. Solange es sich nicht um eine bewilligungspflichtige Anlage handelt, ist dies nur meldepflichtig und sehr einfach möglich.

Gerne ist die Gemeinde Schleedorf bereit, die Anliegen der Hausbrunnenbesitzer in Bezug auf die ÖBB Neubau-
strecke zusammenzufassen und gemeinsam weiterzuleiten. Dazu ersuchen wir um Übermittlung der Anbringen
mit den nötigen Unterlagen (Standort, Lageplan, Beschreibung, Begründung und Eintrag ins Wasserbuch) bis 1.
August 2019 an das
Gemeindeamt Schleedorf.

Dorf 1

5205 Schleedorf

office@schleedorf.at